

Hanspeter Grunder  
BDP  
Hauptstr. 44  
8269 Fruthwilen

Andreas Guhl  
BDP  
Mooswiesen 1  
9565 Oppikon

EINGANG GR 04. Dez. 2013			
GRG Nr.	12	EA 67	131

**Einfache Anfrage:  
„Aufsicht des Kantons über die Leistungserbringer  
auf der Spitalliste“**

Wir bitten den Regierungsrat höflich, uns folgende Fragen zu beantworten:

1. Wieso gibt es keine regelmässigen Kontrollen des Leistungsauftrages bei den Leistungserbringern auf der kantonalen Spitalliste? (TZ 19. November 2013)
2. Welche Kontrollen gehören in die Zuständigkeit des Kantons, welche übernimmt das BAG und welche die Swissmedic?
3. Wie häufig kontrolliert der Kantonsapotheker, ob sämtliche medizinischen Hilfsmittel, welche in den Spitälern der Spitalliste angewendet werden, die nötige Konformitätserklärung aufweisen?
4. Wohin kann sich ein Whistleblower beim Kanton wenden?
5. Wie geht der Kanton mit anonymen Hinweisen um?
6. Wie hoch sind die zusätzlichen Kosten für den Kanton, wenn die Leistungen, welche das Herz-Neuro-Zentrum in Kreuzlingen anbietet, ausserkantonal erfolgen müssten?
7. Wo werden die Gewinne des Herz-Neuro-Zentrums versteuert?

**Begründung:**

Das Herz-Neuro-Zentrum in Kreuzlingen steht auf der Spitalliste des Kantons Thurgau. Der Kanton schliesst mit den Leistungserbringern eine Leistungsvereinbarung für die Dauer von vier Jahren ab. Die Leistungsvereinbarung enthält unter anderem auch folgende Elemente: Versorgungsauftrag, Berichtswesen und Controlling, Qualitätsmanagement und Auflagen. Der Kanton muss die Erfüllung des Auftrages jährlich überprüfen. (RB 832.1, §30).

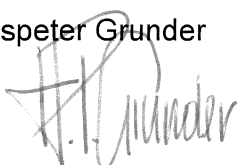
Aus einem Artikel des „Magazins“ ist zu entnehmen, dass der Kanton bereits im Jahre 2005 ein Dossier vom Sekretär der Schweizerischen Gesellschaft für Thorax-, Herz- und thorakale Gefässchirurgie erhalten hat, welches auf Missstände in Kreuzlingen hingewiesen hat. Der Kanton habe die Unterlagen jedoch weggeworfen, da sie kaum belegbar und anonym waren.

Systemrelevante Spitäler sind kaum interessiert, Hilfsmittel günstiger einzukaufen, da sonst die Fallpauschalen automatisch sinken würden. Es ist darum ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, wenn ein Inhaber oder ein CEO eines Leistungserbringers auch noch eine Funktion in der Leitung einer Zulieferfirma wahrnimmt.

Kaufen kleinere, nicht systemrelevante, Kliniken günstigere Produkte ein, steigt deren Gewinn, da die Fallpauschalen gleich bleiben.

Fruthwilen/ Oppikon, 2. Dezember 2013

Hanspeter Grunder



Andreas Guhl

